BERICHT

über die

Prüfung der Kapitaldeckung

gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

im Rahmen der geplanten Umwandlung

der

MAX Automation AG,

Düsseldorf,

in eine Societas Europaea (SE)

HLB

KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A member of HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung 2
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 4
2.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen 4
2.2. Wirtschaftliche Grundlagen 4
2.3. Vermögenslage 6
2.4. Ertragslage 7
3. Art und Umfang der Prüfung 8
3.1. Rechtliche Grundlagen 8
3.2. Bewertungsgrundsätze und -methoden 9
3.2.1. Einzelbewertung der Nettovermögenswerte 9
3.2.2. Handelsrechtlicher Bewertungsmaßstab als Untergrenze 9
3.2.3. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts 11
4. Prüfung der Kapitaldeckung 12
4.1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO 12
4.2. Ermittlung des Nettovermögens 13
5. Bescheinigung 15

Anlagenverzeichnis

Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 2017 1
Allgemeine Auftragsbedingungen 2

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der

MAX Automation Aktiengesellschaft, Düsseldorf,
- im Folgenden auch kurz „MAX AG" oder die „Gesellschaft" genannt -

hat uns das Landgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 27. Januar 2017 zum Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UmwG bestellt.

Anlass der Bestellung ist die beabsichtigte Umwandlung der MAX AG in eine Europäische Gesellschaft (so genannte „Societas Europaea" oder auch kurz „SE") gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Vorstand und Aufsichtsrat der MAX AG beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2017 die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Richtlinie zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Wir haben unsere Arbeiten im Zeitraum 2. Mai 2017 bis 10. Mai 2017 bei der Gesellschaft sowie in unserem Büro durchgeführt.

Die wesentlichen unserer Tätigkeit zugrundeliegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der MAX AG für die Geschäftsjahre 2015 und 2016;
- Umwandlungsplan der MAX AG;
- Satzung der MAX AG (Stand 26. August 2016);
- Entwurf der Satzung für die MAX SE und
- Handelsregisterauszug der MAX AG (Stand 12. Mai 2017).

Darüber hinaus haben uns die von der MAX AG benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Grundsätzlich basiert unser Bericht auf den für den Anlass zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Der Vorstand der MAX AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieses Berichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht wird nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung in eine SE erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch die MAX AG bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der MAX AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung. Die darüber hinausgehende Weitergabe unseres Berichts darf, vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von uns, nur in vollem Wortlaut, einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags, sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen, und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung, sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die MAX AG hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 49021 eingetragen.

Die Satzung ist gültig in der Fassung vom 26. August 2016.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 5 der Satzung € 26.794.415 und ist eingeteilt in 26.794.415 nennwertlose Stückaktien. Eine Stückaktie entspricht damit einem rechnerischen Beteiligungswert von je € 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

Es bestehen Rücklagen in Form der Kapitalrücklage in Höhe von € 11.722.523,98 sowie Gewinnrücklagen in Form der gesetzlichen Rücklage in Höhe von € 353.813,98 sowie andere Gewinnrücklagen in Höhe von € 39.509.252,13.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die im Maschinenbau und Anlagenbau, insbesondere in den Bereichen Industrieautomation und Umwelttechnik, einschließlich Komponenten- und Systemlösungen, Projektmanagement, Beratung und Wartung, tätig sind.

Die Gesellschaft kann in den oben genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen. Des Weiteren kann die Gesellschaft Tochtergesellschaften etc. im In- und Ausland errichten sowie Unternehmensverträge etc. abschließen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft umfasst den Erwerb, das Halten, die Veräußerung sowie die Verwaltung eigener Beteiligungen.

Der Anteilsbesitz der MAX Automation AG zum 31. Dezember 2016 stellt sich wie folgt dar:

Name und Sitz der Gesellschaft		Anteil am Kapital
Tochterunternehmen der MAX Automation AG:		
MAX Management GmbH	Düsseldorf	100 %
Altmayer Verwaltungs GmbH	Rehlingen	100 %
bdtronic GmbH	Weikersheim	100 %
IWM Automation GmbH	Porta Westfalica	100 %
Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH	Dillingen	100 %
NSM Magnettechnik GmbH	Olfen-Vinnum	100 %
Vecoplan AG	Bad Marienberg	100 %
Tochterunternehmen der MAX Management GmbH:		
AIM Micro Systems GmbH	Triptis	100 %
ELWEMA Automotive GmbH	Ellwangen	100 %
Rohwedder Macro Assembly GmbH	Bermatingen	100 %
MA micro automation GmbH	St. Leon-Rot	100 %
Tochterunternehmen der bdtronic GmbH:		
bdtronic BVBA	Diepenbeek (Belgien)	100 %
BARTEC Dispensing Technology Inc.	Tulsa, Oklahoma (USA)	100 %
bdtronic Ltd.	Ashton under Lyne (UK)	100 %
bdtronic S.r.l.	Monza (Italien)	100 %
bdtronic Suzhou Co. Ltd.	Suzhou (China)	100 %
Tochterunternehmen der IWM Automation GmbH:		
IWM Automation Polska Sp.z o.o	Chorozow, Polen	100 %
Tochterunternehmen der NSM Magnettechnik GmbH:		
NSM Packtec GmbH	Ahaus	100 %
INDAT Robotics GmbH	Ginsheim-Gustavsburg	100 %
Enkel- bzw. Tochterunternehmen der Vecoplan AG:		
Vecoplan Holding Corporation	Wilmington, Delaware (USA)	100 %
Vecoplan LLC *(Tochterunternehmen der Vecoplan Holding Corporation)*	Archdale, N.C. (USA)	100 %
Vecoplan Midwest LLC *(Tochterunternehmen der Vecoplan LLC)*	Floyd Knobs, Indiana (USA)	61 %
Vecoplan Ltd.	Birmingham (UK)	100 %
Vecoplan Austria GmbH	Wien (Österreich)	100 %
Vecoplan Iberica S.L.	Mungia-Biskaia (Spanien)	100 %
Assoziierte Unternehmen der Vecoplan AG:		
Vecoplan Fueltrack GmbH i.L.	Bad Marienberg	49 %

Im Januar 2017 hat die MAX Automation AG zudem noch 44,5 % der Anteile am Kapital der ESSERT GmbH mit Sitz in Ubstadt-Weiher erworben sowie als Alleingesellschafterin die MAX Automation North America Inc. mit Sitz in Suwanee, Georgia (USA), gegründet, an deren Kapital sie seitdem zu 100 % beteiligt ist.

2.3. Vermögenslage

Nachfolgend ist die Vermögenslage zum 31. Dezember 2016 im Vergleich zum 31. Dezember 2015 gemäß den geprüften Jahresabschlüssen (HGB) der MAX AG abgebildet:

	31.12.2016	31.12.2015
Aktiva	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	124.120,00	92.404,00
II. Sachanlagen	957.866,36	31.258,00
III. Finanzanlagen	87.780.032,55	93.870.073,73
A. Anlagevermögen gesamt	88.862.018,91	93.993.735,73
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	81.359.935,69	47.174.023,98
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.851.449,27	3.831.148,26
B. Umlaufvermögen gesamt	84.211.384,96	51.005.172,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten	677.185,55	812.363,75
Summe Aktiva	173.750.589,42	145.811.271,72
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	26.794.415,00	26.794.415,00
II. Kapitalrücklage	11.722.523,98	11.722.523,98
III. Gewinnrücklage	39.863.066,11	34.863.066,11
1. Gesetzliche Rücklage	353.813,98	353.813,98
2. Andere Gewinnrücklage	39.509.252,13	34.509.252,13
IV. Bilanzgewinn	13.122.122,64	14.086.879,66
A. Eigenkapital gesamt	91.502.127,73	87.466.884,75
B. Rückstellungen	1.879.188,42	5.654.963,79
C. Verbindlichkeiten	80.369.273,27	52.689.423,18
Summe Passiva	173.750.589,42	145.811.271,72

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2016 beinhalten insbesondere:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: T€ 641
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen: T€ 75.886
- Sonstige Vermögensgegenstände: T€ 4.833

Die Kapitalrücklage resultiert

- aus dem Aufgeld aus der Aktienemission in 1994
- dem Aufgeld aus der Barkapitalerhöhung vom 24. September 2004
- der Einbringung der bdtronic Anteile in Form einer Sachkapitalerhöhung

Die Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 80.369 setzen sich laut testiertem Prüfungsbericht zusammen aus:
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: T€ 74.511
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: T€ 1.316
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen: T€ 4.486
- sonstige Verbindlichkeiten: T€ 57

2.4. Ertragslage

Die Ertragslage der MAX AG stellt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre wie folgt dar:

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	673.089,02	558.731,92
2. Erträge aus Gewinnabführung	15.960.881,39	18.370.941,61
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.593.635,47	211.621,39
	19.227.605,88	**19.141.294,92**
4. Materialaufwand	- 20.664,77	-
5. Personalaufwand	- 1.222.647,62	- 1.327.082,97
6. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 103.363,57	- 35.570,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 6.994.941,17	- 2.312.468,98
	10.885.988,75	**15.466.172,90**
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.449.620,42	825.164,01
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-	- 3.000.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.480.348,57	- 1.564.219,05
	10.855.260,60	**11.727.117,86**
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 2.800.747,18	- 2.925.295,80
12. Ergebnis nach Steuern	**8.054.513,42**	**8.801.822,06**
13. Sonstige Steuern	- 108,19	- 17.484,25
14. Jahresüberschuss	**8.054.405,23**	**8.784.337,81**
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.067.717,41	5.302.541,85
16. Bilanzgewinn	**13.122.122,64**	**14.086.879,66**

Die Erträge aus Beherrschungs-/Ergebnisabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften belaufen sich auf T€ 15.961. Ausschüttungen aus dem laufenden Jahresergebnis von Tochtergesellschaften wurden nicht beschlossen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Buchgewinn aus dem Teilverkauf des Grundstücks in Dettenhausen in Höhe von T€ 2.190 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten einen Verlust aus der zu Buchwerten vorgenommenen Anwachsung der altmayerBTD GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 4.340.

3. Art und Umfang der Prüfung

3.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der beabsichtigten Umwandlung der MAX AG in eine Europäische Gesellschaft sind Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten, ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO verweist bezüglich der vom Sachverständigen zu erstellenden Bescheinigung auf die Zweite Richtlinie. Diese bestimmt in Artikel 13, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Inhalt des Sachverständigenberichts. Dieser muss demnach mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die Werte auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., §§ 226 ff., §§ 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

3.2. Bewertungsgrundsätze und -methoden

3.2.1. Einzelbewertung der Nettovermögenswerte

Für die Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (vgl. auch § 27 Abs. 2 AktG). Auf die sich aus einer bestimmten landesspezifischen Norm ergebende Bilanzierungspflicht und -fähigkeit der Vermögensgegenstände kommt es hierbei nicht an.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte" (in der englischsprachigen Fassung „net assets") in Artikel 37 der SE-VO ergibt sich in Verbindung mit den Kommentarverweisen, dass für die Ermittlung des nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögens primär auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Gleichwohl kann - da Gegenstand der Betrachtung ein Unternehmen ist - das nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigende Nettovermögen im Sinne einer ökonomischen Betrachtung auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

3.2.2. Handelsrechtlicher Bewertungsmaßstab als Untergrenze

Bezüglich der Bewertung ist auf die „wirklichen" Werte abzustellen. Diese „wirklichen" Werte sind dabei als Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden zu verstehen.

Gemäß § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, in Form des Jahresabschlusses regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden aufzustellen. Es liegt deshalb nahe, die Bilanz der Gesellschaft als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Nettovermögens heranzuziehen. In der Bilanz gemäß HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, die unter das Bilanzierungsverbot gemäß § 248 HGB fallen. Demnach dürfen beispielsweise nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die enge gesetzliche Begriffsbestimmung des Vermögensgegenstands nur zu einer unvollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft führt. Diese Einschränkungen bezüglich der Bilanzierung betreffen ausschließlich Vermögensgegenstände und führen in einer Bilanz gemäß HGB tendenziell zu einem vorsichtigen Ansatz des Vermögens. Bezüglich der Schulden der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz die Verpflichtung eines vollständigen Ansatzes.

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. der Bilanzierung nach HGB bildet das so genannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den zentralen Rahmengrundsatz. Demnach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen kommt eine Konkretisierung des Vorsichtsprinzips in dem in § 253 Abs. 3 und 4 HGB kodifizierten Niederstwertprinzip zum Ausdruck. Demnach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Soweit der am Bilanzstichtag dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten ist, ist zwingend auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens, für die gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt dagegen gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip uneingeschränkt. Insoweit stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. den „wirklichen Wert" des Vermögensgegenstandes erreichen, diesen jedoch nicht übersteigen kann.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Falle von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu ermitteln. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn bzw. sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können zudem pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergeben würde. Insofern gilt für die Bewertung von Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen das Höchstwertprinzip. Ein so bestimmter Buchwert einer Schuld entspricht somit mindestens dem Verkehrswert bzw. dem „wirklichen" Wert der Schuld.

Neben dem Vorsichtsprinzip bildet der Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen weiteren Rahmengrundsatz für die Bewertung im Jahresabschluss. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht miteinander saldiert werden, wodurch das Vorsichtsprinzip durchbrochen werden könnte. Eine Ausnahme hiervon stellt die Bildung von Bewertungseinheiten für Grundgeschäfte und zugehörige Finanzinstrumente gemäß § 254 HGB dar. Bis auf die Ausnahmeregelungen des § 254 HGB im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zur Absicherung von Grundgeschäften sind werterhöhende Verbundeffekte aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände in der handelsrechtlichen Bilanz unberücksichtigt. Diese werterhöhenden Verbundeffekte konkretisieren sich somit außerhalb des Anwendungsbereiches des § 254 HGB nur bei einer Gesamtbewertung. Ein auf Grundlage einer Gesamtbewertung bestimmter Nettovermögenswert liegt daher regelmäßig über dem auf Grundlage einer Einzelbewertung bestimmten Wert des Nettovermögens.

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass ein auf Basis eines HGB-Abschlusses abgeleitetes Nettovermögen (so genanntes bilanzielles Nettovermögen) eine Wertuntergrenze darstellt. Eine Bestimmung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich,

wenn bereits die bilanziellen Buchwerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden das zu bescheinigende Kapital decken. Ebenso kann dann auch auf den Ansatz und die Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte verzichtet werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen haben wir in Kapitel 4.2.1. die Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen geprüft.

3.2.3. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts

Um die nach 3.2.2. erzielten Ergebnisse weiter abzusichern, soll gemäß den Ausführungen in 3.2.1. auch eine überschlägige Gesamtbewertung herangezogen werden. Dafür wird der Ertragswert der MAX AG grundsätzlich nach den Grundsätzen des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1) ermittelt.

Die MAX AG ist Konzernholding eines Konzerns, der über rechtlich selbständige Einheiten in diversen Geschäftsbereichen investiert ist. Die MAX AG wird an der Börse gehandelt, so dass für diese eine Marktbewertung vorliegt. Grundsätzlich sind Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) nach einem kapitalwertorientierten Verfahren zur ermitteln. Börsenkurse dienen darüber hinaus zur Plausibilitätsbeurteilung des nach obigen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswertes. Soweit Ziel der Unternehmensbewertung die Bestimmung einer Untergrenze ist, können Börsenkurse als zielführend herangezogen werden.

Da im vorliegenden Fall die MAX AG unbefristet fortgeführt werden soll und ferner davon auszugehen ist, dass der Ertragswert aufgrund der bei einer Liquidation anfallenden Kosten über dem entsprechenden Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung liegen würden, wurde auf die Ermittlung eines Liquidationswertes verzichtet.

Gemäß IDW S1, Tz. 16 gilt Folgendes: Bei einigen speziellen Unternehmensbewertungsanlässen (z.B. Abfindung und Ausgleich gemäß §§ 304, 305 AktG, § 320b AktG sowie §§ 327a f. AktG) ist der Verkehrswert von börsennotierten Aktien nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ohne Rücksicht auf den Börsenkurs zu ermitteln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, DB 1999, S. 1693). Grundsätzlich ist das Ertragswertverfahren auch in diesen Bewertungsanlässen höchstrichterlich anerkannt. Sofern in diesen Fällen der Ertragswert aber unter dem Börsenkurs liegt, ist der Börsenkurs als Mindestgröße heranzuziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Börsenkurs - z.B. bei fehlender Marktgängigkeit oder Manipulation des Börsenkurs - nicht dem Verkehrswert der Aktien entspricht (vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, DB 2001, S. 969.). Stets ist beim Heranziehen des Börsenkurses auf einen geeigneten Durchschnittskurs abzustellen.

Aufgrund des Handelsvolumens der Aktien der MAX AG kann u.E. nicht von fehlender Marktgängigkeit ausgegangen werden. Im Folgenden wird daher auf den Börsenkurs sowie die Mindestwerte des letzten Jahres weiter eingegangen. Auch sind uns keine Sachverhalte bekannt gemacht worden, die dem Kapitalmarkt nicht bekannt sind und zu einer anderen Bewertung geführt hätten.

4. Prüfung der Kapitaldeckung

4.1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO sind unter „Kapital" das in der Satzung festgelegte Grundkapital der zu gründenden SE und unter „nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen" insbesondere die gesetzlichen Rücklagen gemäß § 150 AktG zu verstehen. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Kapitals ist der nach HGB aufgestellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene geprüfte Jahresabschluss der MAX AG zum 31. Dezember 2016.

Kapital und Rücklagen zum 31. Dezember 2016

A. Eigenkapital	2016 €	2015 €
I. Gezeichnetes Kapital	26.794.415,00	26.794.415,00
II. Kapitalrücklage	11.722.523,98	11.722.523,98
III. Gewinnrücklage	39.863.066,11	34.863.066,11
1. Gesetzliche Rücklage	353.813,98	353.813,98
2. Andere Gewinnrücklage	39.509.252,13	34.509.252,13
IV. Bilanzgewinn	13.122.122,64	14.086.879,66
A. Eigenkapital gesamt	91.502.127,73	87.466.884,75

Das Eigenkapital der MAX AG beträgt gemäß geprüftem und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 € 91.502.127,73 (siehe Kapitel 2.3.).

Im Rahmen der Umwandlung der MAX AG in die MAX SE am 30. Juni 2017 ergeben sich keine Auswirkungen auf die Höhe des Kapitals und der Rücklagen, zumal in den ersten vier Monaten 2017 ein Periodenüberschuss erwirtschaftet wurde.

4.2. Ermittlung des Nettovermögens

Wir haben das Nettovermögen zunächst auf Grundlage der in Kapitel 3.2.1. beschriebenen Einzelbewertung bestimmt. Ausgangspunkt ist der geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene HGB-Jahresabschluss der MAX AG zum 31. Dezember 2016. Das Nettovermögen der MAX AG zum 31. Dezember 2016 bestimmt sich wie folgt:

	31.12.2016
Aktiva	€
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	124.120,00
II. Sachanlagen	957.866,36
III. Finanzanlagen	87.780.032,55
A. Anlagevermögen gesamt	88.862.018,91
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	81.359.935,69
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.851.449,27
B. Umlaufvermögen gesamt	84.211.384,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten	677.185,55
Summe Aktiva	173.750.589,42
B. Rückstellungen	1.879.188,42
C. Verbindlichkeiten	80.369.273,27
Nettovermögen ohne Rechnungsabgrenzungsposten	90.824.942,18

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss der MAX AG zum 31. Dezember 2016 wurde im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Mögliche Ausfallrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Das bilanzielle Nettovermögen der MAX AG beträgt anhand der oben erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2016 € 90,8 Mio. Die Summe aus gezeichnetem Kapital, Kapitalrücklage sowie gesetzlicher Rücklage beträgt € 38,8 Mio. Das Nettovermögen übersteigt damit deutlich diese Größe.

Zum 31. Dezember 2016 lag der Schlusskurs der Aktie bei € 5,84, dies entspricht einer Marktbewertung des Eigenkapitals bzw. des Nettovermögens von rd. € 156 Mio. Anders formuliert sind im Nettovermögen damit stille Reserven von € 65,6 Mio. enthalten. Um diesen Wert übersteigt das Nettovermögen das gesamte Eigenkapital.

Bis zum 5. Mai 2017 ist die Marktkapitalisierung auf € 185,0 Mio. gestiegen; der Kurs stand am 5. Mai 2017 um 17:07 Uhr bei € 6,88. Das 52-Wochenhoch beläuft sich auf € 6,95 (5. Mai 2017), das 52-Wochentief lag bei € 4,90 (9. November 2016). Selbst wenn man zur Unternehmensbewertung den (niedrigsten) Aktienkurs von € 4,90 der letzten 52 Wochen zugrunde legt, beträgt der Unternehmenswert € 131 Mio.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl das Nettovermögen auf Basis der einzelbewerteten Vermögensgegenstände und Schulden als auch die Marktkapitalisierung deutlich über der Summe aus gezeichnetem Kapital, Kapitalrücklage sowie gesetzlicher Rücklage liegt, haben wir auf eine Plausibilisierung dieser Werte durch eine Unternehmensbewertung gemäß IDW S 1 verzichtet.

Nach Auskunft des Vorstands der MAX AG liegen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2017 vor.

Das Nettovermögen der MAX AG erreicht damit mindestens die Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

5. Bescheinigung

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die MAX AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Osnabrück, den 18. Mai 2017

DR. KLEIN, DR. MÖNSTERMANN + PARTNER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
OSNABRÜCK

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dunkel
Wirtschaftsprüfer

Dr. Joswig
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

33 O 7/17 [AktE]

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

zur Bestimmung eines Werthaltigkeitsprüfers

an dem beteiligt ist:

die MAX Automation AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Daniel Fink und Fabian Spilker, Breite Straße 29 - 31, 40213 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte SSP Law GmbH, Königsallee 63-65, 40215 Düsseldorf,

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 27.01.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bronczek

beschlossen :

Im Hinblick auf den beabsichtigten Formwechsel der Antragstellerin in die Rechtsform einer Societas Europaea gemäß Art 37. Abs 6 SE-VO und den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG

wird

Dr. Klein, Dr. Mönstermann+Partner GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft
Möserstraße 8

49074 Osnabrück

zum Sachverständigen gemäß der Richtlinie 77/91/EWG bestellt, um zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt und dies gegebenenfalls zu bescheinigen.

Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Der Geschäftswert wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

Mit Zustimmung der Antragstellerin wird der Sachverständige bestellt. Er ist geeignet, die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen. Nach seinen Angaben besteht kein rechtlich erheblicher Interessenkonflikt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und soll begründet werden.

Anstelle der Beschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (§§ 75 FamFG, 566 ZPO) statt, wenn

1. die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und
2. das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Vorsitzende

Bronczek

Beglaubigt

Uschmantat
Justizbeschäftigter

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.